

## Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Schulzweckverband  
Beckum - Ennigerloh  
Der Verbandsvorsteher  
Postfach 1455  
59306 Ennigerloh



### Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh

Verwertung des Jahresüberschusses 2017

Mein Schreiben vom 22.02.2018, Az.: w. o.  
Ihr Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung vom 18.02.2019

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.02.2018 habe ich Sie über die Bewertung Ihrer Stellungnahme vom 15.11.2017 zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh durch die GPA informiert. Darin habe ich u. a. ausgeführt, dass die Entscheidung der Verbandsversammlung, die in § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung zur Auskehrung von Jahresüberschüssen bzw. Nachzahlung von Fehlbeträgen getroffene Regelung beizubehalten, nicht akzeptiert wird. Daraufhin hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.09.2018 eine Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh beschlossen. Zukünftig soll die Verbandsversammlung über die Behandlung der durch die festgesetzte Verbandsumlage ggfls. entstehenden Fehlbeträge bzw. über die Verwendung von Überschüssen beschließen.

Der Landrat des Kreises Warendorf hat mir Ihren Antrag vom 18.02.2019, den Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.09.2018 zu genehmigen, mit Schreiben vom 18.02.2019 zugeleitet. Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1, § 29 GkG bedarf die Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach § 78 Abs. 8 SchulG nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde in diesem Fall die

06. Mai 2019  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
48.02.01.01-015/2018.0003

Auskunft erteilt:  
Bernhard Kock

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-4110

Telefax:  
+49 (0)251 411-84110

Raum: N 2055

E-Mail:  
Bernhard.Kock  
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452





Bezirksregierung Münster als zuständige obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht wahr.

Seite 2 von 5

Der Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat zu der Satzungsänderung sein Einvernehmen erteilt. Die anliegende Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh übersende ich zur Kenntnis und zum Verbleib. Die Neufassung der Verbandssatzung mit der Genehmigung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung lfd. Nr. 20 vom 17.05.2019 öffentlich bekanntgemacht. Auf § 11 Abs. 1 S. 2 GkG weise ich hin und bitte Sie, in der für Ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Unabhängig davon haben Sie dem Landrat den Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2018 mit Schreiben vom 13.12.2018 angezeigt. Danach soll der Jahresüberschuss i. H. v. insg. 35.171,20 € an die Verbandskommunen ausgezahlt werden. Ergänzend dazu haben Sie dem Landrat in E-Mails vom 20.11. bzw. 05.12.2018 Vorschläge zur Auskehrung des Jahresüberschusses unterbreitet.

Der Landrat hat die angedachten Überlegungen als unvereinbar mit den Vorschriften der GO und der GemHVO angesehen und hat mir Ihre E-Mails zur „Klärung und weiteren Abstimmung“ zugeleitet. Da sich Ihre Überlegungen nur auf kommunal- und haushaltsrechtliche Vorgaben bezogen, habe ich die obere Kommunalaufsicht im Hause um fachliche Unterstützung bei der Klärung der Frage gebeten, ob eine Auskehrung/Auszahlung des Jahresüberschusses 2017 zulässig ist.

Die obere Kommunalaufsicht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Überlegungen mit den gem. § 18 Abs. 1 GkG sinngemäß für die Haushaltswirtschaft der Zweckverbände mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung von Haushaltssatzung und Jahresabschluss sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den ~~Gesamtabschluss~~ anzuwendenden Vorschriften für die Gemeinden nicht vereinbar sind. Zur Begründung wurde dargelegt, dass gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. der Rat – bei Zweckverbänden die Verbandsversammlung – über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen haben.





§§ 75 Abs. 3 GO a. F. und 19a GkG regeln, dass in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen ist. Der Ausgleichsrücklage könnten Jahresüberschüsse durch Beschluss gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO a. F. zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht ein Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Darüberhinausgehende Beträge seien der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Möglichkeit, Jahresüberschüsse nicht dem Eigenkapital zuzuführen, sondern auszukehren/auszuzahlen, sähen die gesetzlichen Regelungen für die Haushaltsführung der Kommunen nicht vor.

In den Vorjahren offensichtlich vom Schulzweckverband vorgenommene Auszahlungen nicht ausgewiesener Jahresüberschüsse verstießen nicht nur gegen §§ 75 Abs. 3 GO a. F. und 19a GkG, sondern auch gegen § 38 Abs. 1 GemHVO. Die Jahresabschlüsse entsprächen nicht den gesetzlichen Vorgaben und seien zu korrigieren, die jeweiligen Jahresüberschüsse seien dem Eigenkapital zuzuführen.

Inwieweit eine solche Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen bereits in den Haushaltsplänen als Anlagen zu den Haushaltssatzungen des Zweckverbandes veranschlagt wurde, könne von der oberen Kommunalaufsicht nicht beurteilt werden. Dies würde aber gegen § 11 Abs. 1 GemHVO verstoßen. Die Haushaltssatzungen wären nicht genehmigungsfähig gewesen.

Die angedachte Stundung von Teilen der Verbandsumlage 2019 oder der gesamten Verbandsumlage, um die Zahlbeträge um die geplanten (unrechtmäßigen) Auskehrungsbeträge zu kürzen, sei haushaltsrechtlich nicht möglich. Die Verbandsumlage werde durch die Haushaltssatzung festgelegt und unterliege dem Jährlichkeitsprinzip, sei also in dem jeweiligen Haushaltsjahr zu erheben. Denn gem. § 19 Abs. 1 GkG sei eine Verbandsumlage in der Höhe von den Verbandsmitgliedern zu erheben, in der die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Sie sei also zur Darstellung des Haushaltsausgleichs notwendig. Zudem würden bei Stundung der Verbandsumlage die Erträge in dem Haushaltsjahr nicht zufließen. Der dadurch entstehende Jahresfehlbetrag könnte nur durch vorhandenes Eigenkapital gedeckt werden um eine Überschuldung zu vermeiden. Von der Erhebung der durch Satzung festgelegten Verbandsumlage könne ein Zweckverband nur absehen, wenn seine finanzielle Situation dies zulasse und die Satzung



durch die Verbandsversammlung aufgehoben werde. Hierzu bedürfe es zudem des Beschlusses einer Nachtragshaushaltssatzung durch die Verbandsversammlung.

Auch die (unrechtmäßige) Auszahlung des Jahresüberschusses 2017 in 2020 und ein entsprechender Ansatz im Haushaltsplan 2020 sei durch die gesetzlichen Regelungen nicht gedeckt. Dem stünden zum einen das Jährlichkeitsprinzip entgegen und die Tatsache, dass Zweckverbände keine Jahresüberschüsse planen dürfen. Zum anderen sei nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher haushaltsrechtlichen Grundlage für eine Auszahlung eines nicht geplanten Jahresüberschusses wo im Ergebnisplan ein Ansatz für einen Aufwand gebildet werden solle.

Ebenso sei die Annahme, dass die (unrechtmäßige) Auszahlung eines Jahresüberschusses eine investive Auszahlung sei, weil sie Auszahlung ohne Aufwand sei, haushaltsrechtlich nicht nachvollziehbar. Ein Jahresüberschuss stelle das Ergebnis der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres dar. Eine Verbindung zur Finanzrechnung oder zum Finanzplan folgender Haushaltsjahre, in der die investiven Auszahlungen abgebildet werden, bestehe nicht.

Die Stellungnahme der oberen Kommunalaufsicht vom 07.01.2019 habe ich dem Landrat mit Schreiben vom 15.01.2019 zugeleitet. Der Landrat hat dazu in einem Schreiben vom 12.03.2019 mitgeteilt, dass er die Einschätzung der oberen Kommunalaufsicht „nahezu vollumfänglich“ teilt. Ihm erscheint es ausreichend, nur die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2017 entsprechend dem geltenden Haushaltsrecht neu fassen zu lassen. Die Forderung, die vorherigen Jahresabschlüsse seit 2012 aufheben zu müssen, sei unverhältnismäßig. Zudem vertritt er die Auffassung, dass bei einer Stundung der Ertrag nicht ausgebucht werde und daher dies keine Auswirkungen auf das Ergebnis habe. Lediglich die Liquidität fließe später zu.

Der Landrat hat deshalb vorgeschlagen, dem Schulzweckverband aufzuerlegen, den Jahresabschluss 2017 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben neu beschließen zu lassen und den Jahresüberschuss dem Eigenkapital zuzuführen. Diesem Vorschlag schließe ich mich unter Zurückstellung von Bedenken an. Gleichwohl möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Eigenkapital bei dieser Vorgehensweise von einem korrekten Ausweis abweicht.





Nachdem deutlich gemacht wurde, dass Jahresüberschüsse dem Eigenkapital zugeführt werden müssen, wird aus Sicht der oberen Kommunalaufsicht die Frage, ob eine Stundung Einfluss auf die Ergebnisrechnung hat oder nicht, für nicht mehr relevant gehalten. Eine Stundung für immer käme aber einer Ausschüttung gleich und sei damit nicht gesetzeskonform.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtslage kurzfristig eine neue Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 herbeizuführen. Ihre an den Landrat gerichtete Anzeige des Jahresabschlusses 2017 vom 13.12.2018 wird dadurch bedeutungslos.

Der Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde erhält eine Durchschrift dieser Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kock'.

Kock

## Genehmigung

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zuletzt gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 19.09.2018.

Münster, den 06. Mai 2019

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-015/2019.0003  
Im Auftrag



Kock